

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1987

Nr. 22

ausgegeben am 8. Juli 1987

Gesetz

vom 20. Mai 1987

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

§ 1

Das Gesetz vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung,
LGBl. 1969 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1984,
LGBl. 1984 Nr. 42, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 48ter Abs. 1

1) Die Insolvenzentschädigung deckt Lohnforderungen für die letzten drei Monate vor der Konkurseröffnung oder vor der Abweisung des Konkurseröffnungsantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens oder vor Gewährung der Nachlassstundung oder vor gerichtlicher Geltendmachung der Lohnforderungen, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag für die Beitragsbemessung.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef